

Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6/2009, S. 4), die durch Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung vom 17.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 29/2009, S. 32) sowie durch Satzung zur Zweiten Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 44/2009, S.12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- b) Der Buchstabe „a)“ wird durch die Nummer „1.“, der Buchstabe „b)“ durch die Nummer „2.“ und der Buchstabe „c)“ durch die Nummer „3.“ ersetzt.
- c) In den Nummern 2 und 3 werden die Halbsätze „es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung“ gestrichen.

2. Nach § 7 wird ein neuer Paragraf 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Fraktionen

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

3. Die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 1 Buchstabe e wird aufgehoben.
- b) Im Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschlussvorlagen“ die Worte „der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird gestrichen.

6. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird der Begriff „Betrag“ durch den Begriff „Wert“ ersetzt. Der Halbsatz „dazu zählt nicht die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen des Landkreises“ wird gestrichen.

8. § 16 wird gestrichen

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 16. Mai 2012

Peer Giesecke
Landrat

Die Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009 wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgKVerf im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, 16. Mai 2012

Peer Giesecke